

Eronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5 spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 28

Dienstag, den 6. März abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Am Samstag Abend fand eine Stadtverordneten-Versammlung statt, die unter Vorsitz des Herrn Sanitätsrats Dr. Spielhagen von 15 Mitgliedern besucht war. Vom Magistrat waren die Herren Bürgermeister Müller-Mittler, Stadtkämmerer Behrheim und Schöffe Kunz zugegen. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die Wahl des Hrn. Prof. von Voehr an Stelle des † Herrn Hahn, die weil Einsprüche nicht erhoben, als gültig erkannt wurde. — Zu Punkt 2 wurde dann der neugewählte Herr v. Voehr in üblicher Form in sein Amt eingeführt. — Bei Punkt 3 galt es, die frei gewordenen Sitze in den städtischen Kommissionen zu ergänzen, zu denen auch der Herr v. Voehr gewählt wurde. Auch in die Baulkommission wurde er aufgenommen. Als Mitglied des Kuratoriums der städt. Schulen wurde bei Pkt. 4 Herr Sanitätsrat Dr. Spielhagen gewählt. — Punkt 5 betraf ein Abkommen zwischen der Anstalts-Deputation Frankfurt a. M. und dem Obertaunusstreife wegen Einrichtung von Isolierhäusern zur Unterbringung von Seuchetranen. Der Magistrat hat den Anschluß an das Abkommen des Kreises beschlossen und die Stadtverordneten-Versammlung tritt demselben ebenfalls bei. — Punkt 6 betraf die Abänderung der Satzungen der Witwen- und Waisenkasse für die Komunalbeamten des Reg.-Bez. Wiesbaden und erfordert eine Erhöhung der Beiträge um etwa 1/2 % mehr, als die seitherigen Leistungen. Die Stadtverordneten-Versammlung stimmte der Vorlage zu. — Punkt 7 betraf den üblichen Bericht des Herrn Bürgermeisters über die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln. — Er sagte: Es sei zunächst ein bedauerliches Sinken der Fleischkurve zu konstatieren, was hoffentlich nicht lange anhalten würde. Das städtische gefalgene Schweinefleisch sei wiederholt als Ergänzung herangezogen worden, und auch heute hätte man wieder dazu greifen müssen. Die neuerdings bezogenen 100 Ferkel seien bis auf einen kleinen Teil abgesetzt, der noch von der Stadt abgeschlachtet und für Ergänzungen verwahrt würde. Bezüglich des neuen Fettschlüssels sei, wenn er zur Geltung komme eine Besserung in der Zuteilung zu erwarten. Die Milchversorgung habe sich gebessert und man könne jetzt auch an die Kinder von 7—14 Jahren Milch abgeben. Bedauerlich sei, daß die alten Leute keine Milch bekämen. Nur bei schwerer Krankheit sei es zulässig. Ueber die Verteilung der Kartoffeln berichtete der Herr Bürgermeister eingehend. Als Basis der Berechnung des Verbrauches von Winter-Speisekartoffeln Ernte 1916 wurde die Zeit vom

15. Oktober 1916 bis 20. Juli 1917 zu Grunde gelegt und die Zuteilung hatte folgendermaßen zu geschehen:

1. Kartoffelerzeuger dürfen aus ihren Borräten verbrauchen
vom 15. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916 das sind 77 Tage je Tag 1 1/2 Pfd. = 115 Pfd.
vom 1. Jan. 1917 bis 20. Juli 1917 das sind 201 Tage je Tag 1 Pfd. = 201 Pfd.
zusammen: 316 Pfd.
2. Kartoffelverbraucher
vom 15. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916 das sind 77 Tage je Tag 1 Pfd. = 77 Pfd.
vom 1. Jan. 1917 bis 20. Juli 1917 das sind 201 Tage je Tag 1/2 Pfd. = 100 1/2 Pfd.
zusammen: 177 1/2 Pfd.
3. Schwer- u. Schwerstarbeiter erhalten
vom 15. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916 das sind 77 Tage je Tag ein Pfund = 77 Pfd.
Zulage je Tag 1 Pfund, nochmals 77
Sodann vom 1. Januar 1917 bis 20. Juli 1917 das sind 201 Tage je Tag 1/2 Pfund = 100 1/2 Pfd.
Zulage je Tag 1/2 Pfund das sind 100 1/2
zusammen: 254 1/2 Pfd.

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 6. März 1917.

(W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Auf dem rechten Somme-Ufer nahm gegen Abend der Artilleriekampf große Heftigkeit an. Nach Trommelfeuer griff der Engländer östlich von Bouchavesnes erneut an; seine Angriffe wurden abgewiesen, ein weiterer durch unser Vernichtungsfeuer vereitelt.

In den übrigen Abschnitten herrschte bei Schneegestöber meist geringe Feuertätigkeit. Erkunder, die den Verlauf der französischen Stellung im Caurrieres-Walde, gegenüber den von uns dort gewonnenen Linien, feststellten, brachten noch 15 Gefangene ein.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschall Prinzen Leopold von Bayern
Ein Nachtangriff der Russen gegen unsere Stellung, südlich von Brzezany scheiterte.

Front des Generalobersten Erherzog Josef
An den Abhängen des Kelenen-Gebirges, im Südteil der Waldkarpathen wurden mehrere russ. Kompagnien, die nach lebhaftem Feuer unsere Stellungen angriffen zurückgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschall von Mackensen
Die Lage ist unverändert.
Mazedonische front
Zwischen Ochrida- und Prespa-See wurde eine französische Feldwache überrumpelt und gefangen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

2. Kartoffelverbraucher dürfen zuge- teilt werden

für die Zeit vom 15. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916 das sind
77 Tage je Tag 1 Pfund = 77 Pfd.
vom 1. Jan. bis 20. Juli 1917
das sind 201 Tage je Tag 1/2 Pfund = 100 1/2 Pfd.
zusammen: 177 1/2 Pfd.

3. Schwer- u. Schwerstarbeiter erhalten zugeteilt:

vom 15. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916,
das sind 77 Tage, je Tag ein Pfund = 77 Pfd.
Zulage je Tag 1 Pfund, nochmals 77
Sodann vom 1. Januar 1917 bis 20. Juli 1917
das sind 201 Tage je Tag 1/2 Pfund = 100 1/2 Pfd.
Zulage je Tag 1/2 Pfund das sind 100 1/2
zusammen: 254 1/2 Pfd.

Es erhalten also:

1. Kartoffelerzeuger je Kopf 316 Pfd.
2. Kartoffelverbraucher " " 177 1/2 "
3. Schwer- u. Schwerstarbeiter " " 254 1/2 "

für die Zeit vom 15. Oktober 1916 bis 20. Juli 1917.

Zugeteilt wurden Kartoffeln an folgenden Ausgabetagen und zwar:

erstmalig	10 Pfund pro Kopf	am 27. Oktober 16
Sodann	30 " " "	am 2. November 16
ferner	40 " " "	am 8. November 16
weiter	40 " " "	am 17. November 16
weiter	30 " " "	am 22. Dezember 16
letztmalig	30 " " "	am 10. Januar 17

180 Pfund pro Kopf sind bis jetzt verteilt.

Sodann nahm der Herr Bürgermeister Bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916, siehe Cronberger Anzeiger Nr. 147 vom 14. Dezember 1916, worin ganz genau angegeben und ausgerechnet sei, wie groß das täglich zu verbrauchende Quantum Kartoffeln pro Kopf vom 15. Oktober 1916 bis 20. Juli 1917 sein darf.

Des Weiteren sei eine ganz deutliche und übersichtliche Aufstellung, was eine Person an Kartoffeln verbrauchen darf, in den amtlichen Bekanntmachungen vom 13. Januar 1917 (Nr. 6 des

Cronberger Anzeiger) gegeben, die sich nur hinsichtlich der Schwer- und Schwerarbeiter etwas geändert hat, indem der Zusatz sich für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 20. Juli 1917 von 1 1/2 Pfund pro Tag auf 1/2 Pfund ermäßigt.

Nach Ausweis der amtlichen Zeitungen unserer Nachbarstädte sei von den Magistraten dieser Städte bei weitem keine so auszeichnende und gemeinverständliche Belehrung der Bevölkerung über den zulässigen Kartoffelverbrauch gegeben worden, wie von unserer Seite geschehen.

Bei dieser Zuteilung von 180 Pfund pro Kopf an Kartoffelverbraucher müssen diese bis 15. Mai reichen, restlich 48 Pfund somit für die spätere Zeit vom 16. Mai bis 20. Juli.

Berechnung: Vom 15. Oktober bis 31. Dgbr.

77 Pfd. bleiben 103 Pfd.,

diese $\times 4 = 412 : 3 = 137$ Tage (v. 1.1. bis 15.5.17.) Es sind also in 6 verschiedenen Ausgaben durchschnittlich 30 Pfd. verteilt worden.

Wenn es nun Hausfrauen gab, die schon jetzt den ihnen zugeeilten Vorrat verbraucht haben, so sei das nicht Verschulden der Verwaltung.

Die letzten Ausgaben erfolgten aus Vorräten in der Zehntenscheune, da mit Frostgefahr zu rechnen war. Der Stadt seien keine Kartoffeln zerfressen; einige Zentner, die etwas angefroren waren, hätten auf dem Transport gelitten, was bereits beim Ausladen konstatiert wurde.

Zum Schlusse der Sitzung berichtete der Vorsitzende Herr Sanitätsrat Dr. Spielhagen, daß der Magistrat beschlossen habe, auch dem Herrn Bürgermeister die allen städtischen Beamten und Angestellten gewährte Kriegs-Teuerungszulage zu bewilligen. Der Herr Bürgermeister habe aber darauf verzichtet. Er benutze diese Gelegenheit, um namens der Stadtverordneten-Versammlung dem Herrn Bürgermeister für seine gewissenhafte Amtsführung zu danken. Die volle Anerkennung für das was der Herr Bürgermeister in dieser schweren Zeit geleistet habe, werde ihm von allen einsichtigen Bürgern der Stadt gerne gezollt werden.

Hierauf: Nichtöffentliche Sitzung.

* Seine diesjährige Generalversammlung hielt der hiesige Obst- und Gartenbau-Verein am letzten Sonntag abend im „Neuen Bau“ ab, die leider diesmal einen schwächeren Besuch aufzuweisen hatte als man es in früheren Jahren gewohnt war. Nach Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes referierte der Vorsitzende Herr Phil. Leonhard Kunz in treffenden Worten eingehend über die in diesem Frühjahr im Kleingartenbau besonders zu beachtenden Maßnahmen. Bei der herrschenden Lebensmittel-Knappheit, die sich wohl im April u. Mai noch mehr fühlbar machen wird, gilt es als heiligste Pflicht aller Personen, jede anbaufähige Fläche, jede zur Verfügung stehende Scholle zur Erzeugung von Frühgemüse nutzbringend zu verwerten. Nur durch den Zusammenschluß aller Kräfte im Interesse der ganzen Nation kann die Verbesserung und Sicherstellung der Volksernährung bewerkstelligt und der teuflische Aushungerungsplan unserer hartnäckigen, verbissenen Feinde zu schanden gemacht werden. In diesem Sinne ergaben sich aus der lebhaften Debatte noch beachtenswerte Anregungen, die zur rechten Zeit in die Praxis umgesetzt, zu Ruh und Frommen vieler werden können. Auch über die demnächst in den oberen Schulklassen zu bildenden Helferkolonnen, ihre Tätigkeit und die in den Monat Juni zu verlegenden Sommerferien wurden Ansichten und Wünsche geäußert. Bei der alljährlich üblichen Freiverlosung von Erbsen, Bohnen und Salatamen gab es fröhliche Gesichter, und die sich anschließende öffentliche Versteigerung von wertvollen Samereien erbrachte der Vereinskasse eine recht erhellende Summe. Mit dem Wunsche des Vorsitzenden, die nächste Zusammenkunft im schönen Frieden abhalten zu können, wurde die interessante Versammlung geschlossen.

* Im amtlichen Teile der heutigen Nummer macht der Magistrat darauf aufmerksam, daß die Angehörigen sich überzeugen sollen, ob ihre im Felde stehenden Verwandten kriegsversichert sind. Die Liste liegt in Zimmer 10 des Bürgermeistersamtes offen.

* Außer den in unserer Bekanntmachung vom 1. März ds. Jahres genannten dauernd Untauglichen haben sich auch diejenigen jetzt dauernd untauglichen ehem. Landsturmpflichtigen (ausgebildete und unausgebildete) zur Stammtrolle zu melden, welche in der Zeit vom 2. 8. 1869 bis 8. 9. 1870 geboren sind und die Entscheidung „dauernd untauglich“ während des Krieges erhalten haben.

Amtlicher Tagesbericht vom 5. März

Westlicher Kriegsschauplatz

Bei klarer Sicht war an vielen Stellen der Front die Gefechts-tätigkeit gegen die Vortage gesteigert. Nördlich der Somme griffen die Engländer nach starkem Feuer, südl. des St. Pierre Vaast-Waldes an. Nach hartem Kampf blieb das Grabenstück auf dem Wege Bouchavesnes-Moislains in ihrer Hand, im übrigen wurden sie zurückgeworfen. Auf dem Ostufer der Maas nahmen unsere Truppen die französische Stellung am Caurrieres-Walde in 500 Meter Breite im Sturm und wiesen nächtliche Gegenstöße ab. Auch an der Südost-Ecke des Fresses-Waldes wurde den Franzosen ein wichtiger Geländepunkt entzissen. Neben den blutigen Verlusten, die durch unsere über die gewonnene Linie vorgehenden Erkunder festgestellt wurden, büßte der Feind 6 Offiziere, 572 Mann an Gefangenen, 16 Maschinengewehre und 25 Schnellladegewehre an Deutsche ein.

In sehr zahlreichen Luft-Kämpfen verlor der Gegner 18 Flugzeuge. Eins durch Abschuß von der Erde. Unser Verlust beträgt 4 Flugzeuge.

Auf dem

Oestlicher Kriegsschauplatz.

und an der

Mazedonische Front

blieb die Kampftätigkeit gering.

* Amtliche Bekanntmachung. *

Die Liste der von uns bei der Nassauischen Kriegsversicherung versicherten Kriegsteilnehmer liegt auf Zimmer 10 des Bürgermeistersamtes zu jedermanns Einsicht aus. Bei der großen Anzahl der in Betracht kommenden Personen können wir für die Folge keine Gewähr dafür übernehmen, daß auch alle Krieger versichert sind. Wir ersuchen daher alle Angehörige von Kriegsteilnehmern, durch Einsichtnahme in die Liste sich zu überzeugen, ob letztere versichert sind.

Cronberg i. L., den 6. März 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bekanntmachung.

172 Unter Aufhebung der Gebührensätze des Tarifs vom 14. 7. 1905 (Amtsbl. S. 323) und 6. 3. 1906 (Amtsbl. S. 140) setze ich auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G.S. S. 229) mit Ermächtigung des Herren Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern für Dauer des Krieges, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, soweit nicht für einzelne Beschaubezirke mit meiner Genehmigung Sonderpreise besteht — folgenden Gebührentarif fest:

1. Den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenschauern stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauern vorgenommenen Schlachtvieh- und Fleischschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenschau folgende Gebühren zu:
1. für ein Stück Rindvieh (auschl. Kälber) 1.90 M.
2. für ein Schwein (auschl. Trichinenschau):
 - a) bei gewerblicher Schlachtung . . . 0.95 "
 - b) bei Hauschlachtungen . . . 0.65 "
3. für ein Schwein (einschl. Trichinenschau):
 - a) bei gewerblicher Schlachtung . . . 1.60 "
 - b) bei Hauschlachtungen . . . 1.25 "
4. für ein Kalb, Schaf, Ziege und sonstiges Kleinvieh außer Ziegenlamm . . . 0.65 "
5. für ein Ziegenlamm . . . 0.25 "
6. für die Trichinenschau allein:
 - a) für einen ganzen Tierkörper . . . 0.95 "
 - b) für eine Speckseite . . . 0.45 "
 - c) für ein anderes Schweinefleischstück 0.65 "

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehschau ohne nachfolgende Fleischschau, oder wenn lediglich eine Fleischschau stattfindet. Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schweine desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweines auch nur die um 35. Pfg. ermäßigte Gebühr für Hausgeschlachtete Schweine zu. Er erhält

also für das zweite und jedes folgende Schwein, einschließlich der Trichinenschau 1.25 M.

Findet die Untersuchung in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr vom Wohnorte des Schlachtvieh- und Fleischbeschauers ab berechnet statt, so gebühren ihm außerdem noch 15 Pfg. für jedes angefangene Kilometer des Hin- sowie des Rückweges. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes des Liquidanten zu berechnen und es hat der Ort der hauptsächlich von Gebäuden oder eingedagten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirktes zu gelten. Die Wegvergütungen dürfen jedoch für jeden Tag und jeden Ort auch dann einmal gehoben werden, wenn mehrere Tiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Auf die letzten sind sie verhältnismäßig zu verteilen.

6. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Die obigen erhöhten Gebührensätze werden beseitigt werden, sobald wieder gewöhnliche Verhältnisse eingetreten sein werden. Nach dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der alten Gebührensätze haben sich die Herren Fachminister Entscheidung vorbehalten.

Wiesbaden, den 12. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht:

Cronberg, den 3. März 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Verordnung

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung des Kreis-Ausschusses über Fleischversorgung und Fleischverbrauch vom 23. September 1916 (Kreisblatt Nr. 1) und der Anordnung vom 27. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 127) wird für den Bezirk des Obertaunus freies mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe folgendes bestimmt:

1. Das gesamte für den menschlichen Genuß taugliche Fleisch aus Notchlachtungen, gleichgültig ob es voll oder bedingt tauglich oder minderwertig ist, wird in die Verbrauchsregelung einbezogen.

2. Bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch aus Notchlachtungen ist an die Gemeinde abzugeben, welche hat das Fleisch auf bereits bestehenden Fleischböden oder durch zu schaffende freibankähnliche Einrichtungen zu verwerten, falls sie es nicht zur Weiterherstellung verwendet.

3. Bedingt taugliches Fleisch darf nur nach Bekanntmachung (§ 39 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleisch-

beschau vom 3. Juli 1900) in den Verkehr gebracht werden.

4. Die Preisfestsetzung des bedingt tauglichen und des minderwertigen fleisches geschieht, soweit es un-
verarbeitet in den Verkehr gebracht wird, durch die
Ortspolizeibehörde nach dem Vorschlage des Kreis-
tierarztes oder desjenigen Tierarztes, der die bedingte
Tauglichkeit oder Minderwertigkeit des fleisches aus-
spricht. Nur bei leichteren formen des Kollapses der
Schweine, in welchen fallen das fleisch wegen der
Gefahr der Seuchenverbreitung nicht im rohen, sondern
nur in gekochtem Zustand von dem betreffenden Ge-
höft entfernt werden darf, kann in Abwesenheit eines
Tierarztes die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung
des fleischbeschauers nach Benehmen mit dem Be-
fizer des Tieres den Preis des fleisches festsetzen.

5. Wiederverkäufer sind von dem Erwerb des
fleisches auszuschließen. Als Wiederverkäufer gelten
nicht die Massenfleischanstalten und ähnliche Ein-
richtungen (z. B. Speiseanstalten von Werken), soweit
die Einrichtungen nicht als Gewerbebetriebe im Sinne
des § 11 Abs. 2 der Gesetzes, betreffend die Schlach-
tovieh und fleischschau vom 3. Juni 1900, anzu-
sehen sind.

6. Das bedingt taugliche und das minderwertige
fleisch ist einschließlich der Beigabe an eingewachsenen
Knochen nur mit der Hälfte seines Gewichts auf die
fleischkarte anzurechnen.

Eine Ueberschreitung der nach § 6 Abs. 1 der
Verordnung vom 21. August 1916 vom Kriegs-
ernährungsamt festgesetzten Höchstmenge an fleisch
und fleischwaren, die auf fleischkarte abgegeben
werden darf, ist auch b. in Hinzunahme von bedingt
tauglichem und minderwertigem fleisch (mit der oben
gedachten Maßgabe) nicht zulässig.

7. Die Befassung des aus einer Nachschlachtun-
g stammenden fleisches an den Selbstversorger hat auf
sein Verlangen dann zu erfolgen, wenn er nicht bereits
durch Hauschlachtungen seinen zulässigen fleischbedarf
für die Dauer eines Jahres gedeckt hat.

8. Zuwiderhandlungen werden nach § 14 der
Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit
Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 22. februar 1917.
Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.

Wird veröffentlicht.
Cronberg, den 2. März 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Anordnung:

Die Verordnung des Kreisaußschusses, be-
treffend die Bereitung von Bad ware und
den Mehlerverbrauch vom 10. Juni 1915
(Kreisblatt Nr. 59) wird hiermit in nachstehenden
Punkten abgeändert.

I.
Ziffer 1. „Roggenbrot“ erhält folgende
Fassung:

Zur Roggenbrotbereitung sind dem Roggen-
mehl 50 Gewichtsteile Weizenmehl auf 50 Ge-
wichtsteile Roggenmehl zuzusetzen.

Auf 1500 Gramm Schwarzbrot, gewogen 24
Stunden nach Beendigung des Backens, dürfen
nicht mehr als 1000 Gramm Roggen- und Weizen-
mehl verwendet werden. Das Schwarzbrot darf
nur in 2 Größen hergestellt und zum Verkauf ge-
bracht werden, und zwar müssen 24 Stunden nach
Beendigung des Backens der große Laib mindestens
1500 Gramm und der kleine Laib mindestens 750
Gramm wiegen.

Das Brot muß mit dem Stempel des Tages,
an welchen es hergestellt wird, versehen werden.

Das Schwarzbrot darf erst 24 Stunden nach
Beendigung des Backens aus den Bäckereien ab-
gegeben werden.

II.
Aufgehoben werden Ziffer 2, 3 und 4 der
oben bezeichneten Verordnung des Kreisaußschusses.
Die Herstellung und der Verkauf von Weizen-
brot, Schrotbrot und Kuchen ist verboten.

III.
Die Bestimmungen zu 5, 6 und 7 der gedachten
Kreisaußschuß-Verordnung bleiben bestehen.

IV.
Diese Verordnung tritt am 1. März 1917
in Kraft.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen
Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl zum
Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 24. februar 1917.
Der Kreisaußschuß.
J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.
Cronberg, den 2. März 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. H., 24. februar 1917.

Ausmahlung des Brotgetreides.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat
mit Zustimmung des Kuratoriums und im Ein-
vernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Kriegs-
ernährungsamts auf Grund des § 14 Buchstabe h
der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus
der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetz-
blatt Seite 613, 782) festgesetzt, das sofort, spätestens
aber vom 1. März 1917 ab Roggen und Weizen
mindestens bis zu 94 vom hundert auszumahlen
sind. Diese Festsetzung gilt für alles Brotgetreide
(Roggen und Weizen), daß die Reichsgetreidestelle,
der Kommunalverband oder ein landwirtschaftlicher
Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen über-
gibt.

Die Magistrate der Städte und die Herr-
bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich,
diese Vorschriften wiederholt durch öffentliche Be-
kannntmachung zur Kenntnis der Mühlen und der
Selbstversorger zu bringen.

Daß diese Bestimmungen genau beachtet
werden, haben die Polizeiverwaltungen und die
königlichen Gendarmen genau zu überwachen.

Der königliche Landrat.
J. V. von Brünning.

Wird veröffentlicht.
Cronberg i. L., den 2. März 1917.
Müller-Mittler, Bürgermeister.

Alle amtlichen Bekanntmachungen

über den städtischen Verkauf von Lebens-
mitteln, die Zuweisungen an bestimmte Ge-
schäfte, die Ausgabe von Bezugsscheinen und
Karten usw. erscheinen in dem hierzu be-
stimmten amtlichen Organ, dem „Cronberger
Anzeiger“. Die Bekanntgabe ist häufig in
Anbetracht der knappen Lieferungsfristen u.
der Gefahr eines Verberbs der Lebensmittel
erst kurz vor der Ausgabe möglich. Wir
empfehlen deshalb dringend, für recht-
zeitiges Lesen des Blattes Sorge zu tragen.
Außerdem werden die Anzeigen regelmäßig
an der Bekanntmachungstafel vor dem Rat-
hause angeschlagen werden. Einwendungen
wegen Unkenntnis können keine Beachtung
finden.

Cronberg, den 2. März 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bekanntmachung betr. Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

Meldungen für den vaterländischen Hilfsdienst
haben bei dem als Hilfsdienstmeldestelle bestimmten
städtischen Arbeitsamt, Frankfurt a. M., mündlich,
oder schriftlich auf einer Meldeliste, die bei dem
Magistrate in Cronberg auf Zimmer 5 erhältlich
ist, zu erfolgen.

Cronberg, den 2. März 1917.
Der Bürgermeister: Müller-Mittler.

Bezugscheine für Gelbrüben und Kohlrüben

welche am Mittwoch, den 7. März, nachmittags
von 2 Uhr ab zur Ausgabe gelangen, können nur
Dienstag den 6. März ds. Js. vormittags
von 8—12 Uhr auf Zimmer Nr. 9 des Bürger-
meisteramtes in Empfang genommen werden. An
anderen Tagen kann eine Ausfertigung von Be-
zugscheinen nicht erfolgen. Wir weisen ausdrücklich
darauf hin, daß Gelbrüben und Kohlrüben zu
Futtermitteln nicht verwendet werden dürfen.

Cronberg i. L., den 1. März 1917.
Der Magistrat.

Kreisbelleidungsstelle.

Vom Samstag den 17. März 1917 ab besteht
in Bad Homburg v. d. H. Louisestraße Nr. 99 eine
Annahmestelle für getragene Kleider, Wäsche und
Schuhwaren.

Die Annahme erfolgt bis auf weiteres
Mittwoch und Sonnabend vormittags von
9—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr.
In der Stelle werden Kleidungs- und Wäschestücke,
sowie Schuhwaren entgeltlich oder unent-
geltlich von jedermann angenommen nach Defini-
tion und Instandsetzung später gegen Bezugsschein
zu niedrigen Preisen wieder abgegeben. Der brauch-
bare Kleidungs- und Wäschestücke abliefern erhält dort
einen Bezugsschein für neue hochwertige Waren
gleicher Art ohne Prüfung der Notwendigkeit der
Anschaffung.

Gegen Abgabe eines Paares getragener ge-
brauchsfähiger Schuhe oder Stiefel mit Lederunter-
boden wird eine entsprechende Abgabebescheinigung
zum erleichterten Bezuge von Luxuschuhen erteilt.

Bei entgeltlicher Ablieferung erfolgt Schätzung
des Wertes durch Sachverständige, die Schätzung ist
bindend und erfolgt bare Auszahlung sofort.

Der Beginn des Wiederverkaufs der herbeibrachten
Sachen wird späterhin bekannt gegeben.

Nach § 15 der Ausführungsbestimmungen der
Kreisbelleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 dürfen
Alt Händler getragene Kleidungs- und Wäschestücke
und getragene Schuhwaren nicht mehr erwerben.

Es ist vaterländische Pflicht, alle nicht durchaus
notwendig getragene Kleidung, Wäsche und Schuh-
waren in der Annahmestelle unentgeltlich oder
entgeltlich abzuliefern.

Bad Homburg v. d. H., den 3. 3. 1917.
Der königliche Landrat.
J. B.: v. Brünning.

Die Schneider, Schneiderinnen und
Wandergewerbetreibende haben auf An-
ordnung der Kreisbelleidungsstelle ihre Einkaufs-
bücher abstempeln zu lassen. Sie werden ersucht,
Donnerstag den 8. d. M. Nachmittag zwischen 3—6
Uhr im Sitzungszimmer des Bürgermeisteramtes von
der Bekanntmachung Kenntnis zu nehmen und die
Einkaufsbücher unter Vorlage des 1908 eingeführten
kleinen Befähigungsnachweises abstempeln zu lassen.

Cronberg, den 6. März 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Besuch der Fortbildungsschulen.

Nach dem Bestimmungen der Gewerbeordnungs-
novelle vom 1. Juni 1891 (§ 150 Ziffer 2) wird
in jedem einzelnen Falle die Befragung der
Gewerbeunternehmer erfolgen, wenn sie den von
ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern die zum
Besuche einer obligatorischen oder freiwilligen
Fortbildungsschule erforderliche freie Zeit nicht
gewähren.

Der königl. Landrat.
Wird veröffentlicht.
Cronberg, den 3. März 1917
Die Polizeiverwaltung.
Müller-Mittler.

Städtische Höhere Schule

zu Cronberg.

Sexta bis Obertertia mit Vorschule.

Beginn des Sommersemesters voraussichtlich am
17. April.

Zu Ostern findet die Aufnahme neuer Schüler
(Knaben und Mädchen) statt. In die unterste Klasse
der Vorschule können solche Kinder eintreten, die
bis 1. Oktober d. J. das 6. Lebensjahr vollenden,
in die übrigen Klassen diejenigen, welche genügende
Reife nachweisen. Auf Wunsch wird fakultativer
Lateinunterricht erteilt.

Im Interesse der Schüler wird darauf auf-
merksam gemacht, daß es sich empfiehlt, den Eintritt
in die höhere Schule nicht weiter als bis zum 10.
Lebensjahre hinauszuschieben, da ältere Schüler in
der Regel mit 14 Jahren die Schule verlassen,
ohne das Ziel derselben erreicht zu haben.

Anmeldungen, den bei schulpflichtig werdenden
Kindern Geburts- und Immußchein beizufügen ist,
wolle man bis zum 1. April bei Herrn Rektor
Schilgen einreichen.

Cronberg, den 21. februar 1917.
Das Kuratorium. Müller-Mittler,

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines lieben Mannes
Herrn

Ludwig Thomas

sage ich Allen herzlichen Dank. Noch besonders danke ich Herrn Sanitätsrat Dr. Spielhagen, den lieben Schwestern u. dem Herrn Pfarrer Ahmann für die trostreichen Worte am Grabe.

Die trauernde Hinterbliebene

Luise Thomas.

Gemeinnützige Baugenossenschaft

Cronberg-Schönberg.

Zu unseren kleinen Häusern in der Krankenhausstraße ist eine
schöne Zwei-Zimmerwohnung

mit Küche und Vorgarten zu vermieten.

Näheres bei Herrn Hofuhrmacher Heinrich Lohmann.

Vorschub-Verein

für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. G.

Giro-Konto: Dresdener Bank, Frankfurt a. M.
Postfach-Konto: Frankfurt a. M. Nr. 11028
Fernsprecher 167.

Sparkassen-Abteilung.

Annahme von Spareinlagen tägl. Verzinsung $3\frac{1}{2}\%$
Bardepositen 3 bis 6 monatliche Kündigung 4%

Konto-Korrent-Verkehr

(Verzinsung 3%)

Eröffnung von Scheck-Konten auf welchen alle Ueberweisungen von Bank u. Postfach-Konto provisionsfrei ausgeführt werden.

Gewährung von Krediten an unsere Mitglieder.
Diskontierung von Geschäftswechsel an unsere Mitglieder.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Einklösung von Zinscheinen.

Büro-Stunden:

Montags, Mittwochs und Freitag von 2-4 Uhr
Donnerstags von 2-3 Uhr.

Kaffeemaschine Melitta

Sparfamste und reinlichste Zubereitung des Kaffees (s. inoff.)

Georg Maschke, Hauptstraße 22 - 22

Anton HAPPEL

appr. Kammerjäger

Oberursel

Marktplatz 2 Telefon 56

empfiehlt sich zur

Vertilgung von sämtlichem Ungeziefer wie: Ratten, Mäuse, Wanzen, Käfer usw.

Uebernahme ganzer Häuser im Abonnement.

Dasjenige, welches am Samstag nachmittags im Laden des Herrn Gauff eine Geldbörse mit neun Mark Inhalt wegnahm wird, da es beobachtet wurde um sofortige Rückgabe bei Geschäftsstelle ersucht.

Zwei

kleine Wohnungen

oder Häuschen zum Alleinbewohnen zu vermieten.

Pferdsstraße 13.

2 Zimmer

mit Küche nebst allem Zubehör auch elektr. Licht zu vermieten. Näh. Geschäftsstelle.

Eine Grube Mist

zu vert. Näh. Geschäftsstelle.

Zum Riolen

ein Mann gesucht.

Pferdsstraße 13.

Einen goldenen Ring

Verloren

mit roten Stein. Innen gezeichnet:

W. ST. 1892

Wiederbringen erhält gute Belohnung. Abzugeben in der Exp. d. Blattes.

2-3

Legehühner

zu kaufen gesucht. Offerte mit Preis an die Geschäftsstelle erbeten.

Ordentl. Mädchen

in kl. bef. Haush. gesucht t. Sainfr. 19.

Ein gebrauchter

Rinder-Sitz-Liege-Wagen

mit Gummibereifung

und ein

Soxlettapparat

zu verkaufen. Näh. Geschäftsst.

Ein weißes

Konfirmanden: Kleid

wenig getragen, zu verkaufen. Näheres

Schönberg, Sinterg. 21.

Junges, zuverlässiges

Mädchen

zum Alleinbienen für Ehepaar gesucht. Frankfurterstraße 25.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort angelauft; auch alte Geschäfts- und Familienpapiere, auf Wunsch unter Plompen-Verschluss.

Alt-Papier

Alt-Papier

Die rechte Zeit

Ich habe soeben wieder guten Bestand in

Tabak-Grob schnitten

von Gail, Eiden, Niederhe, Köster, Oldentott von 45 bis 90 Pfg. das Paket. Ferner

beste Mittelschnitte

„Unser Liebig“ 55 u. 60, Feinschneider 50 u. 55 Pfg. Nach der Arbeit, Bunter Jäger, Rebhuhn und Feiner leichter Thag, Nordst. 55 Pfg.

Krallschnitte: Grüner 60, Neptun 67, Trabant 75 Pfg., kleine Packungen 25 bis 40 Pfg.

Banderolierte Feinschnitte für Pfeife und Zigaretten

Zigarren 8 bis 15 Pfg.

Zigaretten ohne Mundstück, in Kork, Gold und Papier

Grosser Vorrat! Daher gewohnte Qualität!

Hochachtungsvoll

Phil. Jak. Liedemann

Gegenüber der Apotheke.

Kreissparkasse

des Ober-Taunuskreises Bad Homburg u. d. G.

Mündelsicher

unter Garantie des Ober-Taunuskreises.

Telephon Nr. 353 • Politischkonto Nr. 5795 • Reichsbank Giro Konto

Annahme von Spareinlagen gegen $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Zinsen bei täglicher Verzinsung.

Kostenlos Abgabe von Heimparbüchern bei einer Mindesteinlage von 3.- Mark.

Annahmestelle bei Herrn Heinrich Lohmann, Cronberg

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung

ihre glänzende Stellung, ihr gelingendes Wissen und Können dem Studium der weltbekannten Methode

Selbst-Unterrichts-Werke Rustia

verbunden mit eingehendem brieflichem Fernunterricht.

Herausgegeben vom Rustischen Lehrinstitut.

Redigiert von Professor C. Rust.

5 Direktoren, 23 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium Die Studienanstalt Die Bankbeamte
Das Realgymnasium Das Lehrerinnen-Seminar Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule Der Präparand Die Landwirtschaftsschule
D. Abiturienten-Exam. Der Mittelschullehrer Die Ackerbauschule
Der Einj.-Freiwillige Das Konservatorium Die landwirtschaftl. Fachschule
Die Handelsschule Der geb. Kaufmann
Das Lyzeum

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf.

(Einzeln Lieferungen à Mark 1.25.)

Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.

Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.- an zu beziehen.

Die wissenschaftlichen Unterrichts-Methoden Rustia, setzen keine Vorkenntnisse voraus und haben den Zweck, den Studierenden 1. den Besuch wissenschaftlicher Lehranstalten vollständig zu ersetzen, den Schülern 2. eine umfassende, geistige Bildung, besonders die durch den Schulunterricht zu erwerbende Kenntniss zu verschaffen, und 3. in vorzüglicher Weise auf Examen vorzubereiten.

Die Rustia Werke werden dadurch erreicht, A. dass der Unterricht wissenschaftlicher Lehranstalten nachgeahmt wird, B. dass der Unterricht in so einfacher und gründlicher Weise erteilt wird, dass jeder den Lehrstoff verstehen muss, und C. dass bei dem brieflichen Fernunterricht auf die individuelle Veranlagung jedes Schülers Rücksicht genommen wird.

Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbereitung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschluss-Examen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.

Bonnens & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.